

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 05.05.2022

Drucksache Nr.: **22/0228**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin

14.06.2022

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Anpassung der Richtlinien zu freiwilligen kommunalen Zuschüssen an Kita-Träger

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unten aufgeführte Leitlinie zur Gewährung kommunaler Sonderzuschüsse an freie Kita-Träger zur Betriebskostenfinanzierung von Kindertagesstätten.

Sachverhalt / Begründung:

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) bildet seit dem 1. August 2020 die Grundlage der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Die finanzielle Förderung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen nach § 33 KiBiz) berechnet. Die Summe aus dieser Berechnung ergibt das sog. KiBiz-Budget aus den Kindpauschalen. Hinzu kommen ergänzende zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der §§ 34 f., 42-48 KiBiz (u.a. Mietkostenzuschuss, plusKITA-Zuschuss, Sprachförderzuschuss).

Gemäß § 36 Abs. 1 KiBiz gewährt das Jugendamt den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zuschüsse für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach den gesetzlichen Vorgaben dieses Gesetzes dann, wenn von Seiten des Trägers ein eigenständiger Finanzierungsanteil an den Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz, an dem Mietzuschuss gemäß § 34 KiBiz, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 KiBiz und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 KiBiz geleistet wird.

Das KiBiz unterscheidet dabei zwischen verschiedenen Kategorien von Trägern. Der Finanzierungsanteil der unterschiedlichen Träger am KiBiz-Budget ist dabei wie folgt festgelegt:

Träger (gem. §§ 25 u. 36 KiBiz)	Gesetzlicher Finanzierungszuschuss	Einzubringender Eigenanteil des Trägers
Elterninitiativen	96,6 %	3,4 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige freie Träger	92,2 %	7,8 %
Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (kirchliche Trägerschaft)	89,7 %	10,3 %
Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Trägerschaft)	87,5 %	12,5 %

*zugrunde gelegt sind die Zahlenwerte nach der zurzeit gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Nach Maßgabe des Gesetzes muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Finanzierungsanteil des Trägers an den Betriebskosten durch den Träger aufgebracht wird. Den Trägern steht es zu, dabei auf Eigen- und Drittmittel zurückzugreifen.

Nicht immer sieht sich ein Träger allerdings wirtschaftlich in der Lage, den Eigenanteil in voller Höhe aufzubringen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier die Stadt Sankt Augustin) steht in einem solchen Fall vor der Frage, mit welchen Konditionen ein Trägerschaftsvertrag mit dem entsprechenden Träger abgeschlossen und bis zu welcher Höhe ein kommunaler Sonderzuschuss zur Gewährleistung des Trägeranteils gewährt werden kann.

Bei der Gewährung von Sonderzuschüssen als freiwilligen Leistungen sind der Kommune enge Grenzen gesetzt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn ein Träger nachvollziehbar wirtschaftlich nicht in der Lage ist, einen Trägeranteil zu erbringen und auch kein anderer Träger vorhanden ist, der bereit und in der Lage ist, einen Trägeranteil zu erbringen, der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wäre, selber die Trägerschaft zu übernehmen. Im Ergebnis würde sich in diesem Fall, gemäß den Finanzierungsbedingungen nach dem KiBiz, die finanzielle Belastung für die Kommune ebenfalls erhöhen.

Auf dieser Grundlage hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.07.2019 in der Vorlage „Leitlinie zu Sonderzuschüssen für freie Träger von Kindertagesstätten“ (DS-Nr. 19/0225) die **„Leitlinie für die Vereinbarung von Trägerschaftsverträgen zum Betrieb einer Kindertagesstätte“** (S. 2 u.3 der Vorlage) beschlossen.

In aktuellen Verhandlungen mit Kita-Trägern hat sich ergeben, dass die genannte Leitlinie zur Gewährung kommunaler Sonderzuschüsse in den Aspekten der „man-gelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ und des „Bestandsschutzes“ der Konkretisierung bedarf.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, bei der Verhandlung und beim Abschluss von Trägerschaftsverträgen künftig die als Anlage 1 beigefügte neue Leitlinie zugrunde zu legen.

In Vertretung

Ali Dogan
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

Anlage 1 – Leitlinie neu ab 15.06.2022 (inkl. Eigenerklärung)
Anlage 2 - Synopse